

Dienst- und Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub

Das Problem

»Mein Kind ist krank, ich habe niemanden, der es versorgt. Kann ich Unterrichtsbefreiung bekommen? Wer ist zuständig?«

»Ich möchte an einer Tagung der Gewerkschaft teilnehmen. Habe ich Anspruch auf Dienstbefreiung?«

»Mein Schwiegervater ist gestorben. Habe ich Anspruch auf Sonderurlaub?«

»Mein Arzt rät mir zu einer Heilkur. Wann kann ich diese durchführen?«

Wann besteht außerhalb der Schulferien Anspruch auf Dienstbefreiung?

Die Rechtslage im Überblick

Die Urlaubsverordnung für bayerische BeamtInnen und die Lehrerdienstordnung regeln im Wesentlichen, in welchen Fällen beamtete LehrerInnen Dienstbefreiung bzw. Sonderurlaub erhalten können.

Für LehrerInnen mit Arbeitsvertrag finden sich entsprechende Regelungen im TVöD und TV-L jeweils in den §§ 28 und 29.

Regelungen in der Bay. Urlaubsverordnung, TVöD, TV-L und LDO

Dienstbefreiung

BeamtInnen:

Die Urlaubsverordnung regelt in § 16, in welchen Fällen BeamtInnen Dienstbefreiung gewährt werden kann:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht.
2. Aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Dienstzeit durchgeführt werden müssen, im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang.
3. Bei folgenden besonderen Anlässen:
 - a) beim Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass: ein Arbeitstag,
 - b) für einen Verbesserungsvorschlag auf Vorschlag der Innovationszentrale Moderne Verwaltung oder eines Innovationszirkels: bis zu drei Arbeitstage,
 - c) bei der Niederkunft der Ehefrau: ein Arbeitstag,
 - d) beim Tod eines Ehegatten, Kindes oder Elternteils: zwei Arbeitstage,
 - e) bei schwerer Erkrankung eines im Haushalt lebenden Angehörigen: ein Arbeitstag pro Jahr,
bei schwerer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren: bis zu 4 Arbeitstage pro Jahr,
bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn die BeamtIn die Betreuung des unter 8-jährigen oder behinderten Kindes selbst übernehmen muss: bis zu 4 Arbeitstage pro Jahr,
 - f) in sonstigen begründeten Fällen: bis zu drei Arbeitstage pro Jahr.
4. Für Zwecke der Landesverteidigung, beim Einsatz für eine Hilfs- oder Rettungsorganisation und für die Teilnahme an deren Aus- und Fortbildungen: bis zu 5 Arbeitstage pro Jahr.
5. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, beruflichen Fortbildungsveranstaltungen sowie für staatspolitische Zwecke: bis zu 5 Arbeitstage pro Jahr.
6. Für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen und vergleichbaren Veranstaltungen: bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr.

in begründeten Fällen weitere Dienstbefreiungen möglich

7. Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem BeamtInnen angehören und an Gewerkschafts- und Berufsverbandstagungen als Delegierte/r: bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr. Nach einem IMS vom 30.11.1987 für Vorstandsmitglieder und Delegierte: bis zu 15 Arbeitstage pro Jahr.
8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien als Angehörige dieser Gremien: bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr.

Soweit eine Dienstbefreiung nach genannten Kriterien nicht gewährt werden kann, können BeamtInnen in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden. Die dadurch versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt bzw. auf Freizeitausgleich angerechnet werden.

Bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren kann zusätzlich zur Jubiläumszuwendung von 300 bzw. 400 bzw. 500 Euro Dienstbefreiung von zwei Arbeitstagen gewährt werden. Für die Tätigkeit als WahlhelferIn ist ein Tag Dienstbefreiung möglich (s. LDO § 12 Abs. 5).

Dienstliche Gründe dürfen der Dienstbefreiung nicht entgegenstehen. Der Gesamtumfang von Punkt 4 bis 7 darf 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Im Einzelfall dürfen nicht mehr als fünf zusammenhängende Arbeitstage gewährt werden.

ArbeitnehmerInnen:

TVöD und TVL regeln jeweils in § 29, in welchen Fällen Arbeitsbefreiung gewährt werden kann:

1. Fälle nach § 616 BGB:
 - a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes: ein Arbeitstag,
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils: zwei Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort: ein Arbeitstag,
 - d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum: ein Arbeitstag,
 - e) Schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit er/sie in demselben Haushalt lebt: ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.Eine Freistellung nach e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des/der Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
 - f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss: erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegzeiten.
2. Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

3. Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstage gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Dazu können laut Protokoll-erklärung auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).
4. Auf Antrag kann den gewählten VertreterInnen bestimmter Gremien zur Teilnahme an Tagungen bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der VKA, der TdL oder anderen Vertragsparteien kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
5. Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen sowie für Tätigkeiten in Organen von Sozialversicherungsträgern kann Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen.

Sonderfall: Erkrankung eines Kindes

BeamtInnen erhalten grundsätzlich in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuches ebenso wie ArbeitnehmerInnen bei Erkrankung eines Kindes eine erweiterte Dienstbefreiung. Der Anspruchszeitraum beträgt je Kind und Kalenderjahr längstens zehn Arbeitstage, für alleinerziehende Elternteile längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt können höchstens 25 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, von Alleinerziehenden höchstens 50 Arbeitstage pro Jahr.

Analog den Bestimmungen des Tarifrechts wird die Dienstbefreiung auch BeamtInnen nur gewährt, wenn sie unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung liegen (2013 voraussichtlich: 52.200 Euro).

Weitere Voraussetzungen sind, dass das Kind schwer erkrankt ist, das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Pflege nach ärztlicher Bescheinigung unerlässlich ist, weil eine andere Person dafür nicht sofort zur Verfügung steht. Die weiterhin mögliche Dienstbefreiung zur Pflege schwer erkrankter Kinder zwischen 12 und 14 Jahren im Umfang von sechs Arbeitstagen ist auf die Höchstdauer von 25 bzw. 50 Arbeitstagen anzurechnen.

Bei LehrerInnen, die über der genannten Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen, bleibt es bei der Höchstdauer von vier Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Zuständig für die Gewährung einer Dienstbefreiung ist

- an Volksschulen die SchulleiterIn für Dienstbefreiung nach Punkt 1 bis 3, im Übrigen das Staatliche Schulamt,
- an Sondervolksschulen die SchulleiterIn für Dienstbefreiung nach Punkt 1 bis 3, sonst die Regierung,
- an den übrigen Schulen die SchulleiterIn.

Im Einzelfall dürfen ohne Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht mehr als fünf Arbeitstage pro Jahr gewährt werden.

erweiterter Anspruchszeitraum bei Erkrankung von Kindern abhängig vom Einkommen: pro Kind bis zu 10 bzw. bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage, insgesamt höchstens 25 bzw. 50 Arbeitstage pro Jahr. Obergrenze des Jahreseinkommens 2011: 49.500 EUR. Wer darüber liegt, hat Anspruch auf höchstens vier Arbeitstage.

Sonderurlaub

§ 18 der Urlaubsverordnung und §§ 28 TVöD und TV-L regeln den »Sonderurlaub«:

In den Tarifverträgen steht: »Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.«

Die Urlaubsverordnung für BeamtInnen regelt diesen Tatbestand ausführlicher:

Dienstbefreiung und Sonderurlaub

*unbezahlter Sonderurlaub in
Ausnahmefällen*

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Sonderurlaub bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden, in besonders begründeten Fällen auch länger. Sonderurlaub wird unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn gewährt, bei Sonderurlaub bis zu einem Monat bleibt der Beihilfeanspruch bestehen.

Beispiele für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub:

- unbefristete hauptamtliche Tätigkeit als BürgermeisterIn, Gewerkschaftsvorsitzende/r,
- Begleitung des Ehepartners bei längerem Auslandsaufenthalt.

Über Anträge auf Sonderurlaub entscheidet die Regierung bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn die Schule seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht oder der Antrag auf mehr als sechs Monate gerichtet ist.

Urlaub zur Durchführung einer Kur

*Heilkuren während der
Unterrichtszeit nur bei
Vorliegen zwingender Gründe*

Urlaub für eine notwendige Heilkur im Sinne der Beihilfevorschriften kann LehrerInnen während der Unterrichtszeit nur bei Vorliegen zwingender Gründe aus amts- oder vertrauensärztlicher Sicht genehmigt werden. Im Übrigen sind solche Heilkuren regelmäßig in die Ferienzeit zu legen. Sollten für eine Heilkur ausnahmsweise Randtage während der Unterrichtszeit erforderlich sein, so ist ein entsprechendes Urlaubsgesuch mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Kur einzureichen.

Beschäftigte der LH München werden durch Rundschreiben jährlich über ihre Möglichkeiten informiert.

Tipps für die Praxis

*schriftlichen Antrag stellen
und auf schriftlicher Antwort
bestehen*

Beantragen Sie Dienstbefreiung immer schriftlich (Formblatt) und, wenn möglich, frühzeitig. Geben Sie sich nicht mit einer mündlichen Ablehnung zufrieden, wenn angeblich dienstliche Gründe entgegenstehen. Wenden Sie sich an den Personalrat, wenn Ihr berechtigter Antrag abgelehnt wird.

Was die GEW dazu meint

Dienstbefreiung und Sonderurlaub ermöglichen es LehrerInnen, Termine wahrzunehmen, die nicht in die Ferien gelegt werden können. Dass kein Unterricht ausfallen darf und dienstliche Belange werden oft vorgeschoben, um Ablehnungen zu begründen. Tatsache ist, dass von Unterrichtsausfall erst gesprochen werden darf, wenn die betreffenden SchülerInnen an einem ganzen Tag keinen Unterricht haben. Einzelne ausfallende Stunden können demnach kein Ablehnungsgrund für eine Dienstbefreiung sein.

von Gele Neubäcker

Quellen

- 1 *Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV) i. d. F. der Neufassung vom 24. Juni 1997 (GVBl 1997, S. 173, ber. S. 486), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (GVBl, S.643)*
- 2 *Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszulagenverordnung – JzV) in der Neufassung vom 1. März 2005 (GVBl 2005, S. 76), zuletzt geändert am 1. April 2009 (GVBl S. 29)*
- 3 *Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) in der Fassung vom 24. August 1998, zuletzt geändert am 31. Januar 2008 (KWMBI 2008, S. 35)*
- 4 *Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2325) § 45 SGB V*
- 5 *TV-L und TVöD in der geltenden Fassung*